

KvVI  
1817

## VERHANDLUNGSPUNKTE :

### 1. Einhaltung des Gesellschafterbeschlusses

Die Verpflichtung zur objektiven Gestaltung des Fernsehprogrammes ist durch den Gesellschafterbeschluss vom 11.12. 1958 ausdrücklich festgehalten und damit auch von der SPÖ anerkannt worden. (Siehe nachfolgende Zitierung)

#### "Gesellschafterbeschluss

Die gefertigten Gesellschafter des "Österreichischen Rundfunks-Gesellschaft m.b.H." fassen hiemit einstimmig den

#### Gesellschafterbeschluss,

die nachstehenden Richtlinien für die Gestaltung der Rundfunk- und Fernsehprogramme für verbindlich zu erklären:

1. Die Programme des Österreichischen Rundfunks-Ges. m.b.H. sind im Geiste der Demokratie, der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Stellung Österreichs unabhängig und verantwortungsbewusst zu gestalten. Sie dürfen nicht einseitig einer politischen Partei oder Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Religionsbekenntnis oder einer Weltanschauung dienen, wobei hinsichtlich von Sendungen für Religionsgesellschaften auf Punkt 11 Bedacht zu nehmen ist. Alle Programme sollen den Wünschen der Rundfunk- und "ernseheteilnehmer weitgehend Rechnung tragen und für Frieden und soziale Gerechtigkeit eintreten."

### 2. Der politische Gehalt der Sendungen

Angesichts der dominierenden Bedeutung des visuellen Eindrucks kann die einseitige Bevorzugung einer politischen Partei im Fernsehen auch dann erfolgen, wenn die den beiden Koalitionsparteien zugebilligten Zeiten ausgewogen sind. Entscheidend ist der politische Gehalt einer Sendung, der durch die Art der Kameraführung, den Schnitt und die Kommentierung wesentlich beeinflusst wird. Hinsichtlich dieses politischen Gehaltes ist im Fernsehen eine andauernde und manchmal geradezu provozierende Bevorzugung der SPÖ und damit auch eine Verletzung des Gesellschafterbeschlusses festzustellen. Dafür nur einige Beispiele aus jüngster Zeit:

- 18.11. Sendung "Hüter der Gesundheit"  
(Anpreisung der Tätigkeit des Sozialministeriums, Hinweis auf die hilfreiche Gemeinde Wien, Behandlung des Strahlenschutzgesetzes ohne Hinweis auf Initiativantrag der ÖVP)  
Sendung "Schach dem Tod"  
(längere Rede von Polizeipräsident Holaubeck)  
Sendung "Zeit im Bild"  
(bei Eröffnung der Krankenpflegerschule im Franz Josef-Spital wird Bürgermeister Jonas in Bild und Wort gross herausgestellt, der amtsführende Stadtrat erst am Schluss en passant erwähnt)
- 11.11. Sendung "Zeit im Bild"  
(die Eröffnung eines Studentenheimes wird dazu benützt, nahezu die gesamte sozialistische Prominenz zu zeigen)
- 26.10. Sendung "Zeit im Bild"  
(nach der Kürzung des Heeresbudget schreiten Bürgermeister Jonas und Finanzreferent Slavik die Front der Gardebataillons ab; ausserdem sah man am Tag der Fahne Vizekanzler Pittermann, Verkehrsminister Waldbrunner und Stadtrat Mandl).

### 3. Garantien für ausgewogenen politischen Gehalt

Gemäss Punkt 3 des Gesellschafterbeschlusses sind Nachrichten "tunlichst mit Quellenangabe in sachlicher und unparteiischer Weise zu vermitteln. Kommentare und Stellungnahmen sind von Nachrichten klar zu trennen". Diesem Grundsatz muss im Fernsehen in adäquater Form entsprochen werden, da bei der Bildberichterstattung schon in der Art der Aufnahme eine Stellungnahme und Kommentierung enthalten sein kann. Grundsätzlich sollen die Bildberichte im Fernsehen ebenso wie die Nachrichten im Rundfunk nach den Gesichtspunkten der Aktualität und Objektivität gebracht werden. Eine Garantie für die Ausgewogenheit des politischen Gehaltes insbesondere in der aktuellen Bildberichterstattung und in politischen Live-Sendungen ist aber nach den bisherigen Erfahrungen nicht gegeben. Die ÖVP verlangt deshalb:

- a) Klare und endgültige Kompetenzfestlegung für den Programmleiter im Fernsehen, dem bisher seitens des Fernsehdirektors Kompetenzen nach freiem Ermessen entzogen bzw. wieder erteilt wurden.

#### Vorschlag für Kompetenzfestlegung:

Der Programmleiter hat an der Planung, Koordination und Produktion der Fernsehprogramme (Fernsehspiele, ernste Musik, Oper, Unterhaltung, Jugend, Familie, Kultur, Volksbildung, Aktuelles, Sport, Filmbeschaffung)

unter besonderer Beachtung der im Punkt 1 des Gesellschafterbeschlusses enthaltenen Richtlinien mitzuwirken. Gegen die Produktion, die nach seiner Ansicht gegen diese Richtlinien verstösst, kann er beim Fernsehdirektor Einspruch erheben. Kann sich der Fernsehdirektor der Ansicht des Programmleiters nicht anschliessen, so hat der Vorsitzende des Vorstandes gemäss § 2 (1) Absatz a) zu entscheiden. (Siehe nachfolgendes Zitat)

§ 2 (1) a): "Der Vorsitzende (im folgenden Generaldirektor genannt) hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Beschlüsse der Generalversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes beachtet werden und zur Durchführung gelangen."

- b) Mitwirkung eines von der ÖVP zu stellenden Redakteurs als Stellvertreter des Leiters der Produktionsgruppe Aktueller Dienst.

Vorschlag für Kompetenzfestlegung:

Der Stellvertreter des Leiters des aktuellen Dienstes wirkt an der Vorbereitung und Endredaktion aller Berichte in Wort und Bild mit, wobei er von vornherein für eine gerechte Kompensation einzutreten hat. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstössen gegen den Grundsatz, dass die Bildberichterstattung auch in ihrem politischen Gehalt ausgewogen sein soll, kann er beim Produktionsgruppenleiter Einspruch erheben. Wird diesem Einspruch nicht stattgegeben, so kann er seine Bedenken dem Programmleiter bzw. in dessen Abwesenheit dem Vorsitzenden des Vorstandes vorbringen.

(Diese Konstruktion wird auch durch das Verhältnis bei den Rundfunknachrichten gerechtfertigt, wobei hervorzuheben ist, dass die beiden SPÖ-Stellvertreter des ÖVP-Chefredakteurs beim Rundfunk infolge des Dauerbetriebes auch allein entscheiden können, während beim Fernsehen für den ÖVP-Stellvertreter des SPÖ-Produktionsgruppenleiters lediglich eine Mitwirkung möglich ist.)

#### 4. ÖVP-Positionen im Fernsehen

Um Unklarheiten zu vermeiden, wird festgehalten, dass zu den ÖVP-Positionen im Fernsehen gehören:

Programmleiter

Produktionsgruppenleiter für Kultur und Volksbildung

Produktionsgruppenleiter für Oper, Musik und Ballett

Produktionsgruppenleiter für Fernsehfilmprogramm

Betriebsleiter für Live

Betriebsleiter für Film

Betriebsleiter für Technik

#### 5. SPÖ-Forderungen im Rundfunk

Nach Anerkennung dieser Forderungen seitens der SPÖ ist die ÖVP bereit, im Rundfunk über nachfolgende Zugeständnisse zu verhandeln:

- a) Ernennung von Abwesenheits-Stellvertretern mit Mitzeichnungsberechtigung für die der ÖVP zustehenden Studioleiter in Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn.
- b) Verzicht auf einen eigenen ÖVP-Stellvertreter des SPÖ-Studioleiters für Wien unter der Voraussetzung, dass für Niederösterreich und Burgenland ein Vollstudioleiter durch die ÖVP nominiert wird; diese beiden Studioleiter hätten sich gegenseitig in Abwesenheit zu vertreten und wären wechselseitig mitzeichnungsberechtigt.

(Die Erhöhung der Gebühren erscheint durch die Abmachung der beiden Regierungsfraktionen im Aufsichtsrat gesichert.)